

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag am 21.11.2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	274.419.200 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 273.559.200 EUR
1.1 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	860.000 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.2 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR
1. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.1 und 1.2)	860.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	273.948.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 268.704.000 EUR
2.1 Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts	5.244.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.382.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 20.105.100 EUR
2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 18.722.900 EUR
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Summe 2.1 und 2.2)	- 13.478.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.800.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.096.400 EUR
2.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.703.600 EUR
2. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.3 und 2.4)	- 6.774.900 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **7.800.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **23.623.000 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **30,68 v. H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Lörrach, den 21.11.2018

Die Vorsitzende des Kreistages



Marion Dammann
Landrätin